



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 28. Januar 2016

BETREFF **Programmablaufplan für die Begrenzung der von Versorgungsbezügen einzubehaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2016**

ANLAGEN 1

GZ **IV C 5 - S 2361/14/10002**

DOK **2016/0093693**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird hiermit der Programmablaufplan für die Begrenzung der von Versorgungsbezügen einzubehaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2016 bekannt gemacht (§ 39b Absatz 6 EStG).

Der Programmablaufplan ist spätestens ab dem 1. April 2016 anzuwenden. Der vom 1. Januar 2016 bis zur erstmaligen Anwendung vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber grundsätzlich zu korrigieren (§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 EStG).

Auf die Erläuterungen unter „1. Allgemeines“ wird gesondert hingewiesen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

## **Programmablaufplan für die Begrenzung der von Versorgungsbezügen einzubehaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2016**

Dieser Programmablaufplan ermöglicht die Ermittlung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags für Versorgungsbezüge, für die eine Quellensteuerbegrenzung nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) vorgesehen ist. Er nutzt dabei zur Steuerberechnung den Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung der Lohnsteuer (<http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Lohnsteuer - Programmablaufplan). Programme auf Basis dieses Programmablaufplans können auch als Unterprogramm in ein Lohnsteuerberechnungs- oder Lohnabrechnungsprogramm eingefügt werden, wenn die unter Pkt. 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Eingangsparameter zur Verfügung gestellt werden.

### **Inhalt**

1. Allgemeines
2. Feldlängen und Symbole
3. Schnittstellenkonventionen
  - 3.1 Eingangsparameter
    - 3.1.1 Eingangsparameter zur Steuerung
    - 3.1.2 Eingangsparameter zur Weitergabe an die Lohnsteuerberechnung
    - 3.1.3 Interne Felder zur Weitergabe an die Lohnsteuerberechnung
  - 3.2 Ausgangsparameter
4. Interne Felder
  - 4.1 Interne Felder, die von der Lohnsteuerberechnung bereitgestellt werden
  - 4.2 Interne Felder, die von der Lohnsteuerberechnung bereitgestellt werden, aber nicht als Ausgabefelder dieses Programms aufbereitet werden und nicht in die Lohnsteuerbescheinigung zu übernehmen sind
  - 4.3 Sonstige interne Felder
5. Programmablaufplan

### **1. Allgemeines**

Dieser Programmablaufplan begrenzt den Lohnsteuerabzug auf Versorgungsbezüge von beschränkt steuerpflichtigen Versorgungsempfängern, denen die Abkommensvorteile nach den DBA Türkei, Spanien oder Norwegen zustehen. Der Programmablaufplan gilt bis zu seiner Aufhebung oder Änderung jahresübergreifend fort. Die Lohnsteuerberechnung erfolgt dabei unter Berücksichtigung des jeweiligen Programmablaufplans zur maschinellen Berechnung der Lohnsteuer für den entsprechenden Lohnzahlungszeitraum. Die Ausführungen zum Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung der Lohnsteuer gelten für die Begrenzung der Lohnsteuer nach den DBA entsprechend. Es gelten darüber hinaus folgende Einschränkungen:

- Der Programmablaufplan gilt ausschließlich für Versorgungsbezüge.
- Neben den laufenden Versorgungsbezügen können sonstige Versorgungsbezüge (einschließlich Vergütungen aus mehrjähriger Tätigkeit, Sterbegeld bei Versorgungsbezügen sowie Kapitalauszahlungen/Abfindungen) berücksichtigt werden. Eine Tarifermäßigung nach § 34 EStG wird nicht berücksichtigt. Ist in vorangegangenen Lohnzahlungszeiträumen Arbeitslohn gezahlt worden, der kein Versorgungsbezug ist, ist dieser für Zwecke dieses Programmablaufplans bei der Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns (§ 39b Absatz 3 EStG) nicht zu berücksichtigen.

- Der Programmablaufplan gilt ausschließlich für beschränkt Steuerpflichtige, jedoch nicht für beschränkt Steuerpflichtige, die nach § 1 Absatz 3 EStG wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt werden.
- Eine Berechnung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer erfolgt nicht.
- Eingaben, die Sachverhalte abbilden, die beschränkt Steuerpflichtige nicht erfüllen können sind unzulässig.
- Im Falle des DBA Spanien sind Versorgungsbezüge ausgeschlossen, die vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben. Für Versorgungsbezüge die vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, ist der Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung der Lohnsteuer anzuwenden. Das gilt auch bei mehreren Versorgungsbezügen, wenn einer der Versorgungsbezüge vor dem 1. Januar 2015 begonnen hat.

Die Anwendung dieses Programmablaufplans durch den Arbeitgeber ist zulässig, wenn die die zuvor genannten Einschränkungen eingehalten sind und dem Arbeitgeber eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug bei beschränkter Einkommensteuerpflicht nach § 1 Absatz 4 i. V. m. § 39 Absatz 2 und 3 EStG vorliegt, aus der die Anwendbarkeit des entsprechenden DBA hervorgeht.

Ist eine Steuerberechnung nach diesem Programmablaufplan wegen der zuvor genannten Einschränkungen und Vorgaben nicht zulässig, ist die Lohnsteuer nach den allgemeinen Regeln und unter Beachtung des Programmablaufplans für die maschinellen Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer zu berechnen, es sei denn der Lohnsteuerabzug kann nach Vorlage einer Freistellungsbescheinigung unterbleiben.

## **2. Feldlängen und Symbole**

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben. Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001.

## **3. Schnittstellenkonventionen**

### 3.1 Eingangparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z. B. in Betracht:

- Vorzeichenprüfung (z. B. darf der Wert in VBEZ nicht negativ sein),
- Prüfung auf gültigen Inhalt (z. B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4),
- Prüfung auf gültigen Inhalt (Wert in STKL nur 1 oder 6),
- Prüfung von Eingangswerten im Verhältnis zu anderen Eingangswerten, z. B.:
  - SONSTENT darf nicht größer als SONSTB sein, da die Entschädigungen in den sonstigen Bezügen enthalten sein müssen,
  - wenn STKL = 6 ist, darf die Eingabe von JHINZU und LZZHINZU nicht möglich sein.

### 3.1.1 Eingangsparmeter zur Steuerung

Es werden folgende Eingangsparmeter zur Steuerung und Begrenzung der Lohnsteuer benötigt:

Name	Bedeutung
LAND	1 = DBA Türkei 2 = DBA Norwegen 3 = DBA Spanien

### 3.1.2 Eingangsparmeter zur Weitergabe an die Lohnsteuerberechnung

Es werden folgende Eingangsparmeter zur Weitergabe an die maschinelle Lohnsteuerberechnung benötigt (Schnittstelle Teil 1):

Name	Bedeutung
JFREIB	Jahresfreibetrag für die Ermittlung der Lohnsteuer für die sonstigen Bezüge nach Maßgabe der Eintragung auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug in Cent (ggf. 0)
JHINZU	Jahreshinzurechnungsbetrag für die Ermittlung der Lohnsteuer für die sonstigen Bezüge nach Maßgabe der Eintragung auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug in Cent (ggf. 0)
JRE4ENT	In JVBEZ enthaltene Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 EStG in Cent
JVBEZ	Voraussichtliche Versorgungsbezüge im Kalenderjahr ohne sonstige Bezüge in Cent. Anmerkung: Die Eingabe dieses Feldes (ggf. 0) ist erforderlich bei Eingabe „sonstiger Bezüge“ (Feld VBS).  Sind in einem vorangegangenen Abrechnungszeitraum bereits sonstige Bezüge gezahlt worden, so sind sie den voraussichtlichen Versorgungsbezügen im Kalenderjahre hinzuzurechnen.
KRV	Merker für die Vorsorgepauschale  0 = der Versorgungsempfänger ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder, bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 1 = der Versorgungsempfänger ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder, bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 2 = wenn nicht 0 oder 1
KVZ	Kassenindividueller Zusatzbeitrag bei einem gesetzlich krankenversicherten Versorgungsempfängers in Prozent (bspw. 1,10 für 1,10 %) mit 2 Dezimalstellen

LZZ	Lohnzahlungszeitraum:  1 = Jahr 2 = Monat 3 = Woche 4 = Tag
LZZFREIB	Der in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragene Freibetrag für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZZHINZU	Der in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragene Hinzurechnungsbetrag für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
PKPV	Dem Arbeitgeber mitgeteilte Beiträge des Versorgungsempfängers für eine private Basiskranken- bzw. Pflege-Pflichtversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG in Cent; der Wert ist unabhängig vom Lohnzahlungszeitraum immer als Monatsbetrag anzugeben
PKV	0 = gesetzlich krankenversicherte Versorgungsempfänger  1 = ausschließlich privat krankenversicherte Versorgungsempfänger ohne Arbeitgeberzuschuss  2 = ausschließlich privat krankenversicherte Versorgungsempfänger mit Arbeitgeberzuschuss
PVS	1, wenn bei der sozialen Pflegeversicherung die Besonderheiten in Sachsen zu berücksichtigen sind bzw. zu berücksichtigen wären
PVZ	1, wenn der Versorgungsempfänger den Zuschlag zur sozialen Pflegeversicherung zu zahlen hat
SONSTENT	In VBS enthaltene Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 EStG in Cent
STERBE	Sterbegeld bei Versorgungsbezügen sowie Kapitalauszahlungen/Abfindungen in Cent
STKL	Steuerklasse:  1 = I 6 = VI
VBEZ	Steuerpflichtiger Versorgungsbezug vor Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag und des in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für den Lohnzahlungszeitraum eingetragenen Freibetrags bzw. Hinzurechnungsbetrags in Cent
VBEZM	Versorgungsbezug im Januar 2005 bzw. für den ersten vollen Monat, wenn der Versorgungsbezug erstmalig nach Januar 2005 gewährt wurde in Cent

VBEZS	Voraussichtliche Sonderzahlungen von Versorgungsbezügen im Kalenderjahr des Versorgungsbeginns bei Versorgungsempfängern ohne Sterbegeld, Kapitalauszahlungen/Abfindungen in Cent
VBS	Sonstige Versorgungsbezüge (einschließlich Vergütung aus mehrjähriger Tätigkeit, Sterbegeld bei Versorgungsbezügen sowie Kapitalauszahlungen/Abfindungen) in Cent (ggf. 0)
VJAHR	Jahr, in dem der Versorgungsbezug erstmalig gewährt wurde; werden mehrere Versorgungsbezüge gezahlt, wird aus Vereinfachungsgründen für die Berechnung das Jahr des ältesten erstmaligen Bezugs herangezogen, ausgenommen Fälle des DBA Spanien (siehe hierzu Einschränkungen unter 1.)
ZMVB	Zahl der Monate, für die im Kalenderjahr Versorgungsbezüge gezahlt werden [nur erforderlich bei Jahresberechnung (LZZ = 1)]

### 3.1.3 Interne Felder zur Weitergabe an die Lohnsteuerberechnung

Es werden folgende interne Felder zur Weitergabe an die maschinelle Lohnsteuerberechnung benötigt (Schnittstelle Teil 2), die jeweils mit einer Null zu belegen sind:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
AF	= 0; keine Anwendung des Faktorverfahrens
AJAHR	= 0; kein Altersentlastungsbetrag
ALTER1	= 0; kein Altersentlastungsbetrag
ENTSCH	= 0; keine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit
F	= 0; keine Anwendung des Faktorverfahrens
JRE4	= JVBEZ
R	= 0; eine Berechnung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer erfolgt nicht.
RE4	= VBEZ
SONSTB	= VBS
VKAPA	= 0; keine Vergütungen für mehrere Jahre
VMT	= 0; keine Vergütungen für mehrere Jahre
ZKF	= 0; kein Kinderfreibetrag

3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
BK	= 0; Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cent
BKS	= 0; Bemessungsgrundlage der sonstigen Bezüge (ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit) für die Kirchenlohnsteuer in Cent
BKV	= 0; Bemessungsgrundlage der Vergütung für mehrjährige Tätigkeit für die Kirchenlohnsteuer in Cent
LSTLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltende Lohnsteuer in Cent
SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cent
SOLZS	Solidaritätszuschlag für sonstige Bezüge in Cent
SOLZV	= 0; Solidaritätszuschlag für die Vergütung für mehrjährige Tätigkeit in Cent
STS	Lohnsteuer für sonstige Bezüge in Cent
STV	=0; Lohnsteuer für die Vergütung für mehrjährige Tätigkeit in Cent
VFRBLZZ	im Lohnabrechnungszeitraum berücksichtigter Freibetrag nach dem DBA Türkei in Cent zum Ausweis in Zeile 34 der Lohnsteuerbescheinigung

**4. Interne Felder**

Das Programm verwendet intern folgende Felder (wenn ggf. solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden sollen, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden). Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden.

4.1 Interne Felder, die von der Lohnsteuerberechnung für die Quellensteuerbegrenzung nach den DBA bereitgestellt werden

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
VFRB	Verbraucher Freibetrag bei Berechnung des laufenden Arbeitslohns in Cent
VFRBS1	Verbraucher Freibetrag bei Berechnung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns in Cent
VFRBS2	Verbraucher Freibetrag bei Berechnung der sonstigen Bezüge in Cent

WVFRB	Für die weitergehende Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem DBA Türkei verfügbarer zu versteuernder Jahresbetrag über dem Grundfreibetrag bei der Berechnung des laufenden Arbeitslohns in Cent
WVFRBO	Für die weitergehende Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem DBA Türkei verfügbarer zu versteuernder Jahresbetrag über dem Grundfreibetrag bei der Berechnung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns in Cent
WVFRBM	Für die weitergehende Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem DBA Türkei verfügbarer zu versteuernder Jahresbetrag über dem Grundfreibetrag bei der Berechnung der sonstigen Bezüge in Cent

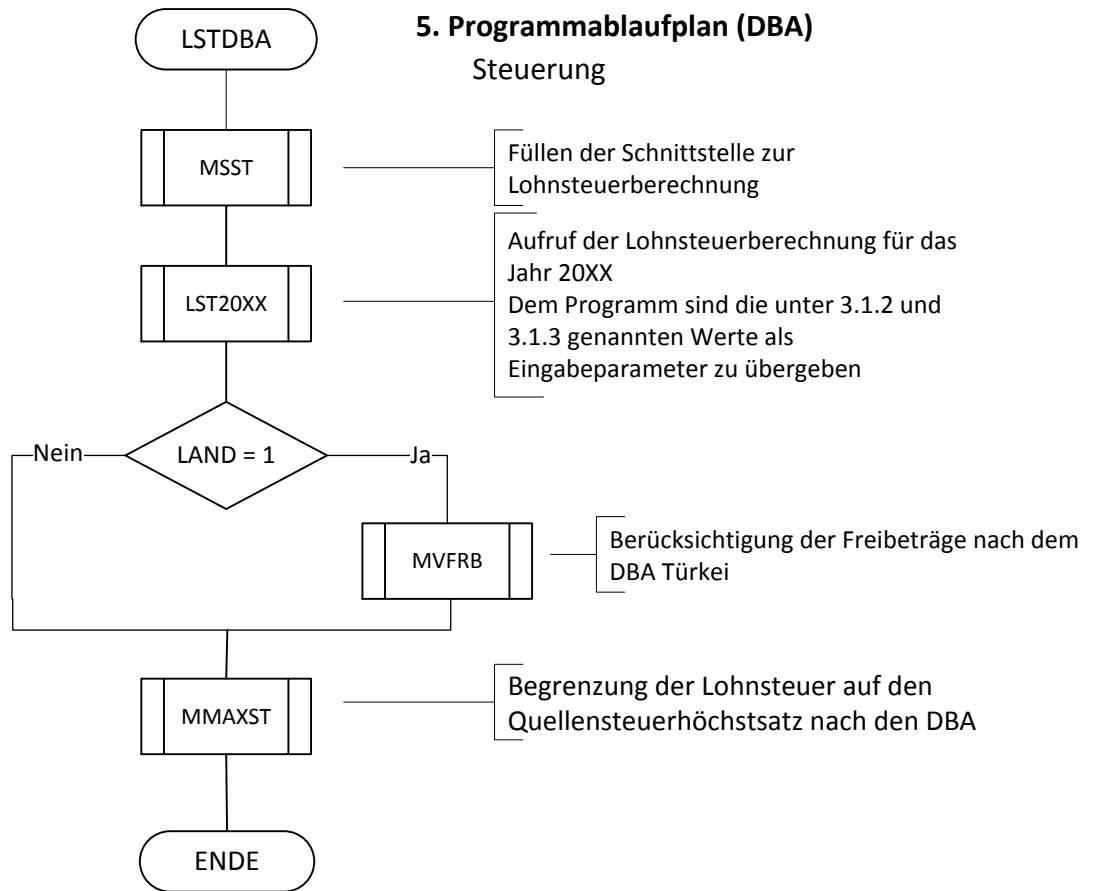
4.2 Interne Felder, die von der Lohnsteuerberechnung bereitgestellt werden, aber nicht als Ausgabefelder dieses Programms aufbereitet werden und nicht in die Lohnsteuerbescheinigung zu übernehmen sind

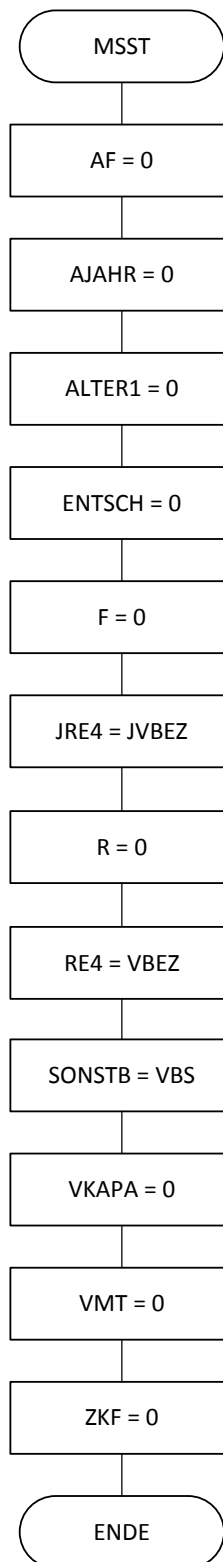
<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
VKVLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum berücksichtigte Beiträge des Arbeitnehmers zur privaten Basis-Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung (ggf. auch die Mindestvorsorgepauschale) in Cent beim laufenden Arbeitslohn.
VKVSONST	Für den Lohnzahlungszeitraum berücksichtigte Beiträge des Arbeitnehmers zur privaten Basis-Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung (ggf. auch die Mindestvorsorgepauschale) in Cent bei sonstigen Bezügen.

4.3 Sonstige interne Felder

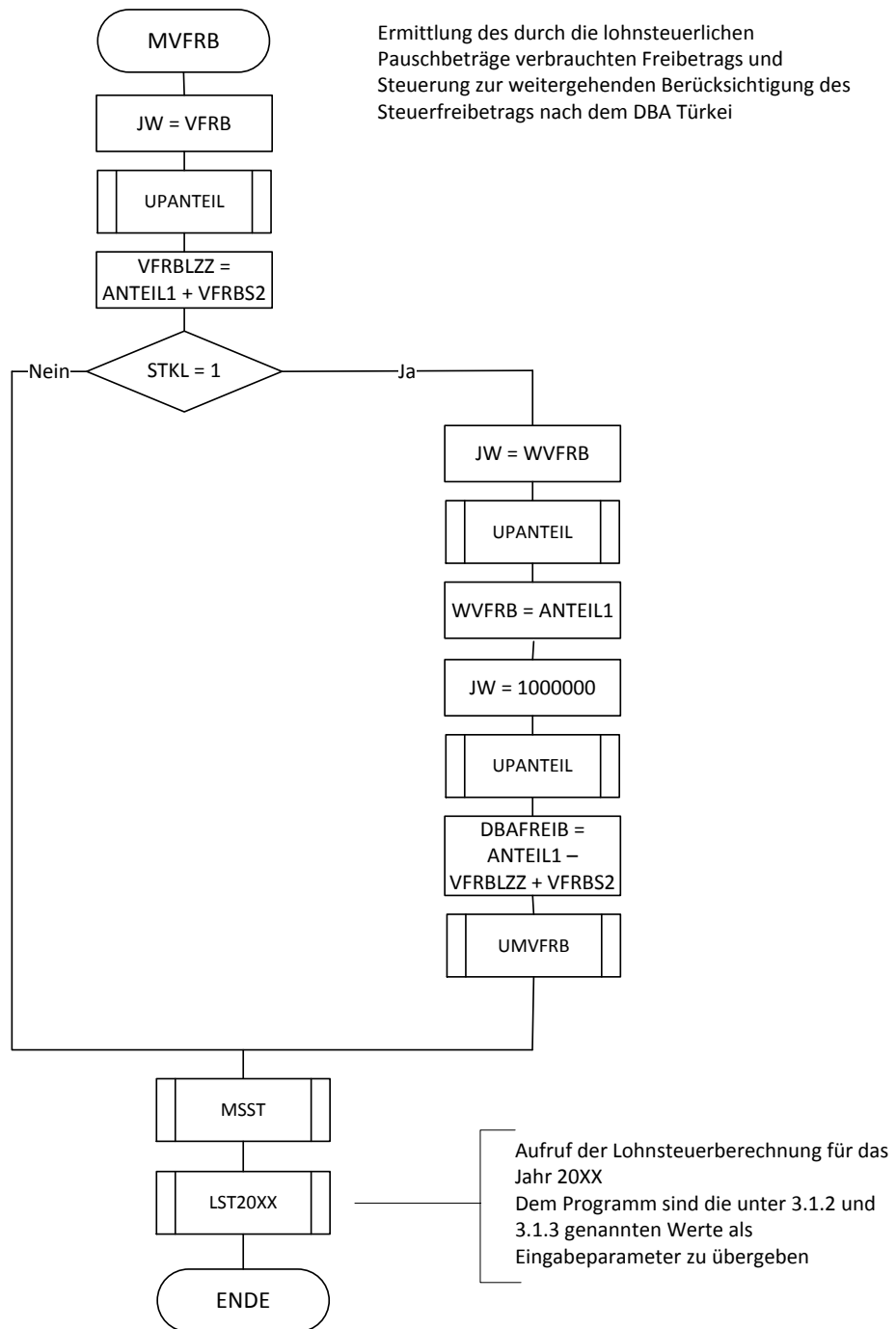
<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Cent abgerundet
BRUTTO	Bruttogesamtbezüge im Lohnzahlungszeitraum als Bemessungsgrundlage der Lohnsteuerbegrenzung nach Quellensteuerhöchstsätzen in Cent
DBAFREIB	Über die lohnsteuerlichen Pauschbeträge hinausgehend zu berücksichtigender Freibetrag nach dem DBA Türkei in Cent
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll in Cent
ST1	Zwischenfeld der Lohnsteuer in Cent
STDBA	Maximale Gesamtsteuerbelastung nach dem DBA in Cent
STG	Gesamtsteuerbelastung nach der Lohnsteuerberechnung ohne DBA in Cent



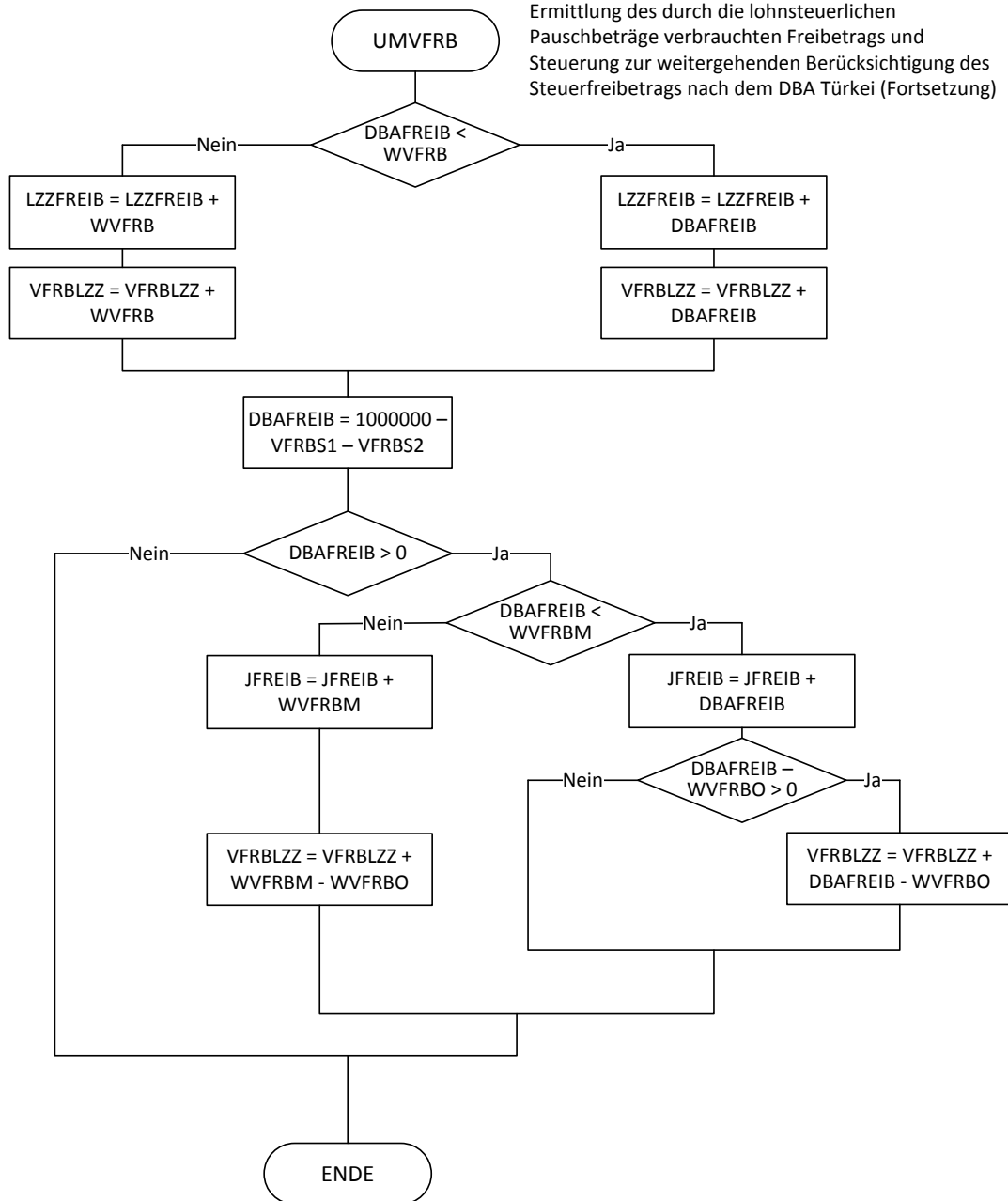




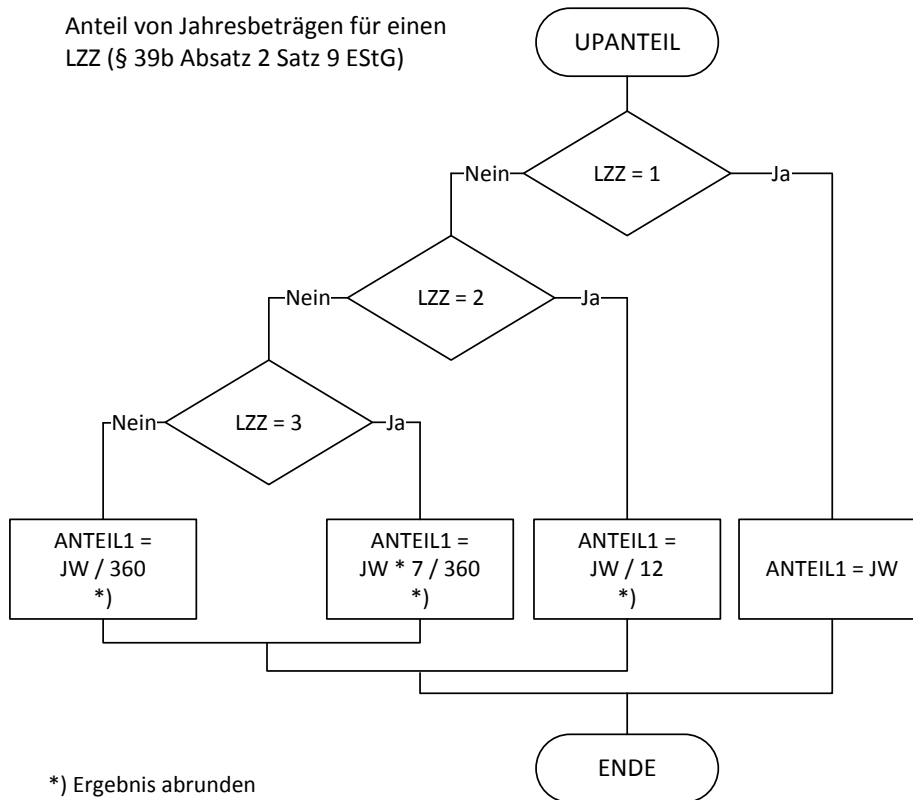
Aufbau der Eingabedaten für die Lohnsteuerberechnung, Ergänzung der unter 3.1.3 genannten Parameter



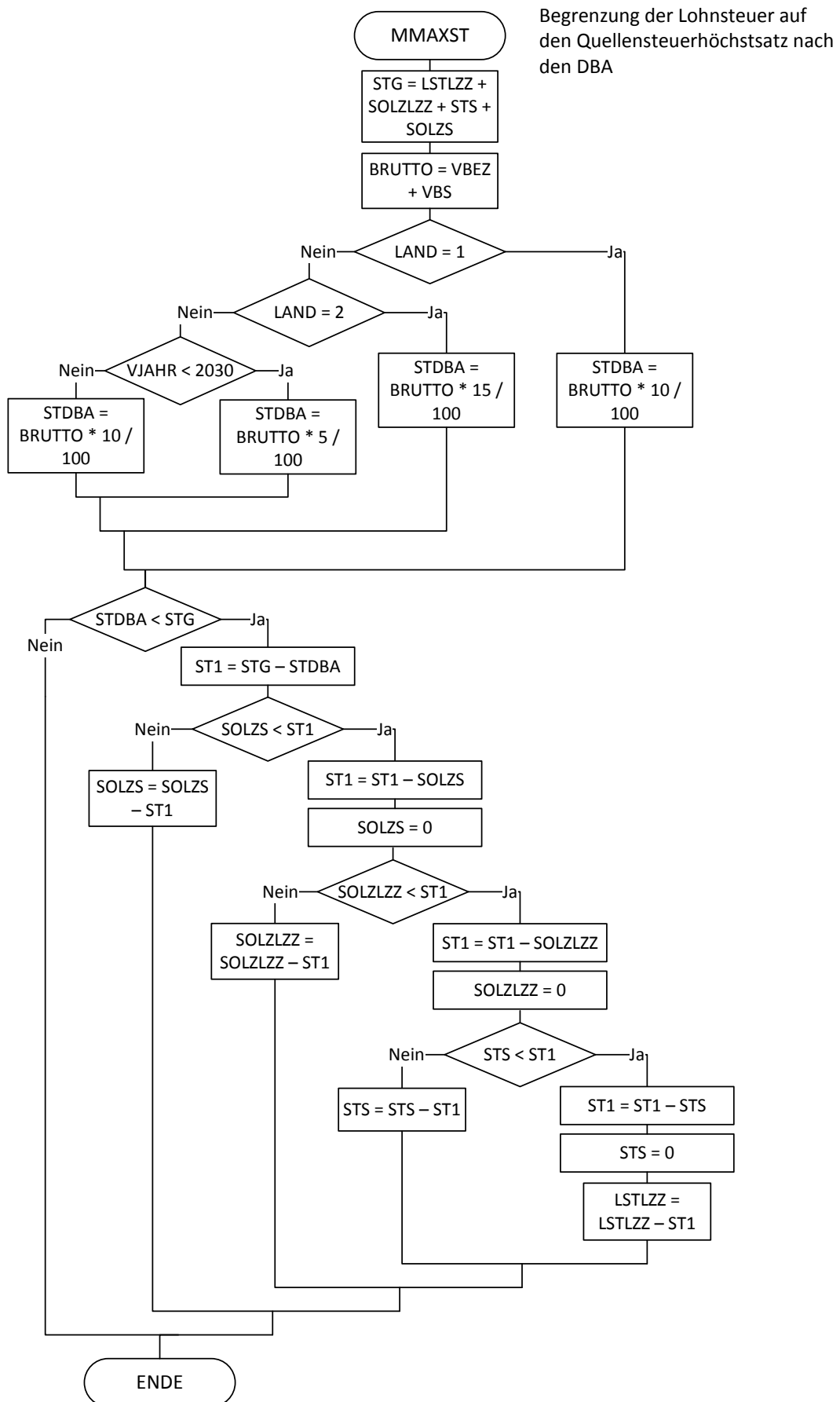
Ermittlung des durch die lohnsteuerlichen Pauschbeträge verbrauchten Freibetrags und Steuerung zur weitergehenden Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem DBA Türkei (Fortsetzung)



Anteil von Jahresbeträgen für einen  
LZZ (§ 39b Absatz 2 Satz 9 EStG)



\* ) Ergebnis abrunden



Prüftabelle für das Jahr 2016 <sup>1</sup>

Jahresbrutto- bezüge (in Euro) <sup>2</sup>	Jahreslohnsteuer 2016 (in Euro) in Steuerklasse					
	I	VI	I	VI	I	VI
	DBA Türkei		DBA Norwegen		DBA Spanien	
5.000	0	459	0	459	0	250
7.500	0	688	0	688	0	375
10.000	0	996	0	996	0	500
12.500	0	1250	3	1.304	3	625
15.000	0	1500	360	2.018	360	750
17.500	0	1750	860	2.625	860	875
20.000	0	2000	1.466	3.000	1.000	1.000
22.500	261	2250	2.041	3.375	1.125	1.125
25.000	703	2500	2.639	3.750	1.250	1.250
27.500	1.237	2750	3.261	4.125	1.375	1.375
30.000	1.802	3.000	3.905	4.500	1.500	1.500
32.500	2.391	3.250	4.573	4.875	1.625	1.625
35.000	3.003	3.500	5.250	5.250	1.750	1.750
37.500	3.638	3.750	5.625	5.625	1.875	1.875
40.000	4.000	4.000	6.000	6.000	2.000	2.000
42.500	4.250	4.250	6.375	6.375	2.125	2.125
45.000	4.500	4.500	6.750	6.750	2.250	2.250
47.500	4.750	4.750	7.125	7.125	2.375	2.375
50.000	5.000	5.000	7.500	7.500	2.500	2.500
52.500	5.250	5.250	7.875	7.875	2.625	2.625
55.000	5.500	5.500	8.250	8.250	2.750	2.750
57.500	5.750	5.750	8.625	8.625	2.875	2.875
60.000	6.000	6.000	9.000	9.000	3.000	3.000
62.500	6.250	6.250	9.375	9.375	3.125	3.125
65.000	6.500	6.500	9.750	9.750	3.250	3.250
67.500	6.750	6.750	10.125	10.125	3.375	3.375
70.000	7.000	7.000	10.500	10.500	3.500	3.500
72.500	7.250	7.250	10.875	10.875	3.625	3.625
75.000	7.500	7.500	11.250	11.250	3.750	3.750
77.500	7.750	7.750	11.625	11.625	3.875	3.875
80.000	8.000	8.000	12.000	12.000	4.000	4.000

<sup>1</sup> Berechnet mit den Merkern KRV = 2, PVS und PKV = 0, PVZ = 1 sowie KVZ = 1,10

<sup>2</sup> VJAHR = 2016, ZMVB = 12, VBEZS = 0, VBEZM = Jahresbruttobezug / 12 (Bruchteile eines Cent entfallen)